

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen in der Gemeinde Nauwalde
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung 16 Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i.V.m. den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und den §§ 7, 8 SächsAbwAG vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), letzte Änderung 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz **am 28.06.2022** folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Die Stadt Gröditz erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.

(2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltung und ähnlichem Schmutzwasser (Kleineinleitung) bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht **und**
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar. Die entsprechenden Nachweise und Genehmigungen sind bei der Stadt Gröditz einzureichen.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

- + Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit
- + zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

- + Menge des jährlich eingeleiteten ähnlichen Schmutzwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit
- + zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

Als jährlich eingeleitete Menge an ähnlichem Schmutzwasser gilt:

1. Bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser und im Haushalt oder Betrieb genutzt und in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG eingeleitet wird.

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt gemäß § 9 Abs. 4 AbwAG:

ab 1. Januar 2022 35,79 € im Jahr.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt:

ab dem Kalenderjahr 2022 je Kalenderjahr 26,62 €

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Gröditz die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde;

2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (die Kleineinleitungen) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist, von dessen Grundstück die Abwassereinleitung stattfindet (Einleiter). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, indem der Stadt als Abgabepflichtige gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG der Bescheid über die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen durch den Freistaat Sachsen bekanntgegeben wird.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten. Die Nachweise für eine Abgabefreiheit nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind vom Abgabenschuldner der Stadt schriftlich oder per Mail im PDF-Format bis zum 28.02. des auf die Kleineinleitung folgenden Jahres vorzulegen. Ein späterer Nachweis führt nicht zur Abgabefreiheit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 17.06.2009 (einschließlich aller Änderungen) außer Kraft.

Gröditz, den 28.06.2022

Jochen Reinicke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.